



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

53. Erkenntniß des Hofgerichts vom 28. Jan. 1831 in Sachen des Bürgers
W. Austermann zu Detmold, Intervenienten etc. gegen des Colon Günther
zu Hiddesen, Interventen etc., Stätteverkauf betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Beleuchtung des ganzen Ganges jenes Rechtsstreites späterhin Fürstl. Regierung ergebenst vorzulegen.

Die mit dem gefälligen Erlaß hierher gelangten Communicate erfolgen hierbei schuldigst zurück.

Detmold den 30. Nov. 1848.

Fürstl. Sippische Justizkanzlei.

N^o 53.

In Sachen der Ehefrau des Bürgers W. Austermann hies. Intervenientin m. Recurrentin gegen den Colon Günther Nr. 59 in Hiddesen, Intervenienten m. Recursen,

Stätteverkauf betreffend,

erkennen Wir Paul Alexander Leopold zc. für Recht: daß das Erkenntniß des Amtes Detmold vom 4. März 1829 zu bestätigen und Recurrentin in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen, beider Theile Anwälte aber wegen unterbliebener Legitimation in die Strafe der Ordnung zu nehmen und denselben die Nachbringung ihrer Vollmachten binnen Ordnungsfrist bei doppelter Strafe aufzugeben sey.

Wie Wir hiermit bestätigen, verurtheilen, in Strafe nehmen und aufgeben.

V. R. W.

Conclusum am Generalhofgericht den 28. Jan. 1831 et publ.
Detmold den — —

Entscheidungsgründe.

Die Intervenientin bestreitet nicht, daß sie mit ihrem Ehemanne in allgemeiner Gütergemeinschaft lebe, und daß das Plöger'sche Colonat in Hiddesen einen Theil des Gemeingutes ausmache. Sie behauptet nur, daß ihr Ehemann durch den mit dem Recursen eingegangenen Vertrag seine, ihm vermöge der Gütergemeinschaft und namentlich vermöge des §. 9 der Verordnung vom Jahre 1786 zustehenden Befugnisse überschritten habe, weil dieser Vertrag dem Gemeingute zum Nachtheil gereiche und ihr in seinem ganzen Umfange unbekannt gewesen sey und gründet darauf ihren Antrag auf Annullation desselben. Die Klage der Intervenientin kann daher auch nur nach den Grundsätzen der Gütergemeinschaft entschieden werden, obgleich es nach dem §. 4 der angezogenen Verordnung keinesweges als ausgemacht anzusehen seyn dürfte, daß das Plöger'sche Colonat, welches unter Umständen allerdings in die Gütergemeinschaft fallen konnte, auch wirklich dazu gehöre.

Schon nach allgemeinen Deutschen Rechtsprincipien läßt sich nun aber nicht bezweifeln, daß dem Ehemanne als alleinigem Administrator des Gemeinguts auch das Recht zustehet, jede zur Ver-

waltung des gemeinschaftlichen Vermögens ihrer Natur nach gehörige Handlung, folglich auch die ihm dazu nöthig oder zuträglich scheinenden Veräußerungen vorzunehmen und die zu diesen Zwecken gereichenden Verträge abzuschließen, ohne daß die Gültigkeit solcher Handlungen, auch wenn sie dem Gemeingut zum Nachtheil gereichen, an das Mitwissen oder die Genehmigung der Ehefrau gebunden ist.

Sichorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht S. 306.

Pufendorf, Obs. jur. univ. T. 4. Obs. 31.

Scherer, von der ehelichen Gütergemeinschaft S. 59.

Mit diesem gemeinrechtlichen Grundsätzen, welche auch in den Lippstädter Statuten

confr. v. Donop's Beschreibung der Lippischen Lande S. 219. 220. anerkannt sind, stehet der §. 9 der Gütergemeinschaftsordnung nicht im Widerspruch. Er bestimmt vielmehr ganz allgemein und ausdrücklich, daß der Ehemann vermöge seines Administrationsrechts für sich allein Contracte, die seine Frau und das Gemeingut verbinden, schließen, allein auf das Gemeingut Schulden contrahiren, ja selbst ohne Einwilligung seiner Frau bewegliches und unbewegliches Vermögen veräußern könne; und wenn gleich der Ehemann durch den Grundsatz „wenn es das Bedürfniß oder der Nutzen der Familie erfordere“ angewiesen ist, von seinem Vorrechte nicht zum Nachtheile der Familie Gebrauch zu machen, so ist doch dadurch keineswegs ausgesprochen, daß die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit des abgeschlossenen Geschäfts als Bedingung der Gültigkeit desselben zu betrachten sey. Wäre dieß Absicht des Gesetzgebers gewesen, so würde er für den Fall des Nichtvorhandenseyns einer solchen Nothwendigkeit oder eines solchen Nutzens die Nichtigkeit des Geschäfts deutlich angedrohet haben, während er doch am Ende des §. nur die Erwartung ausspricht, daß kein Ehemann das ihm eingeräumte Vorrecht zum Unglück seiner Familie mißbrauchen werde, welche Erwartung offenbar keinen Sinn haben würde, wenn die nicht aus Noth oder nicht zum Nutzen der Familie vorgenommenen Handlungen des Mannes ungültig wären. Die ganze Administration soll nach dem Anfange dieses §. vom Manne so geführt werden, daß dadurch das gemeine Beste der Ehe erhalten und befördert werde, und doch kann es nach dem §. 12 der Verordnung, nach welchem das Gemeingut unbedingt für alle vom Manne contrahirten Schulden verhaftet ist, keinem Zweifel unterliegen, daß auch nachtheilige Administrationshandlungen des Mannes volle Gültigkeit haben. Dagegen ist aber der Ehefrau in der ganzen Verordnung nirgend das Recht beigelegt, die von ihrem Manne bereits ohne ihren Widerspruch abgeschlossenen Geschäfte anzugreifen und durch nachherigen Widerspruch zu vereiteln, sondern nur die Befugniß eingeräumt, entweder (§. 9) gegen die Eingehung eines einzelnen, ihr nachtheilig scheinenden Geschäfts

aus gegründeten Ursachen zu protestiren, und dadurch dessen Abschluß zu hindern, oder (§. 16. 17) falls dieß Mittel nicht zureichen will, bei der Obrigkeit darauf anzutragen, daß die Verwaltung des Vermögens dem Manne abgenommen und ihr übertragen werde. Mit dieser, dem reinen Wortverstande des §. 9 entsprechenden Auslegung stimmt auch

1) der im Proemium und §. 12 der Gütergemeinschaftsordnung ausgesprochene Zweck des ganzen Instituts den öffentlichen Credit zu erhalten, überein, welcher gänzlich vernichtet werden würde, wenn der Frau das Recht zugestanden wäre, Administrations-Handlungen des Ehemanns durch ihren nachherigen Widerspruch zu annulliren; noch mehr aber

2) der §. 11 der Verordnung. Er bestimmt, daß die Frau der Regel nach ohne Consens des Mannes weder Etwas vom Gemeingute veräußern, noch gültige Contracte schließen, und der Mann daher das von der Frau Veräußerte wieder vindiciren und den von derselben eingegangenen Contract durch seinen Dissens annulliren könne; verordnet dagegen, daß der Mann ausnahmsweise ganz unbedingt an die Contracte und Handlungen der Frau gebunden sey, wenn diese innerhalb der Grenzen ihres Geschäftskreises, in domesticis et oeconomicis vorgenommen, oder vom Manne die ihm zustehende Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens der Frau übertragen sey. Stehet nun aber dem Manne nicht das Recht zu, Verträge der Frau welche diese innerhalb des ihr angewiesenen, oft sehr bedeutenden Geschäftskreises abgeschlossen hat, durch seinen nachherigen Widerspruch zu annulliren, so kann man ohne die größte Inconsequenz auch nicht annehmen, daß der Frau gegen Handlungen des Mannes, welche dieser innerhalb der Grenzen seiner, ausdrücklich ein Vorrecht genannten Administration vorgenommen hat, eine größere Befugniß eingeräumt sey. Und fällt das Widerspruchsrecht des Mannes ganz hinweg, wenn er die ihm zustehende Verwaltung des Communal-Vermögens der Frau übertragen hat, schließt also diese Vermögensverwaltung das Recht in sich, einseitig gültige Verträge abschließen und Veräußerungen vornehmen zu dürfen, so muß auch im umgekehrten Falle, wenn die Administration vom Manne besorgt wird, jedes Widerspruchsrecht der Frau cessiren.

Endlich ist auch

3) dem die Administration führenden längstlebenden Ehegatten in derselben Art wie dem in Gütergemeinschaft stehenden Manne im §. 17 „alle der Gemeinschaft schädliche, auf Verschwendung hinauslaufende Disposition und Veräußerung“ untersagt, demungeachtet aber im §. 21 bestimmt, daß bei einer, wegen Verschwendung des längstlebenden nöthig gewordenen Schichtung das dann noch wirklich vorhandene Gemeingut, nach Abzug aller darauf haftenden

Schulden, getheilt und jenem an seinen Schichtheile dasjenige gekürzt werden solle, was er unerlaubt hindurchgebracht „oder verschwenderisch veräußert habe“ (§. 22), welches beides nicht hätte verordnet werden können, wenn dergleichen verschwenderische Veräußerungen an sich schon als nichtig zu betrachten wären. Es stehet also der Frau auch nach der Gütergemeinschaftsordnung nicht das Recht zu, Geschäfte des Mannes, welche ihrer Natur nach zur Administration des gemeinschaftlichen Vermögens gehören, durch ihren nachherigen Widerspruch zu entkräften, und da deren Mitwissen zur Gültigkeit eines solchen Vertrages überhaupt nicht erforderlich ist, so kann auch das Verschweigen einzelner Contracts-Bedingungen eine Nichtigkeit desselben nicht zur Folge haben.

Daher hat das Erkenntniß des Amtes Detmold bestätigt und Recurrentin in die Kosten dieses, durch ihre unbegründeten Beschwerden veranlaßten Verfahrens verurtheilt werden müssen.

N^o 54.

In Sachen des Colon respective der Colona Korff zu Huzol, Recurrenten, gegen den Leibzüchter Korff daselbst, Recursen, wegen Colonats-Länderei u. s. w.,

erkennen Fürstlich Lippische zur Justiz-Canzlei verordnete Canzler, Rätthe und Assessor nach Rath auswärtiger Rechtsgelehrter hiermit den Acten gemäß zu Recht: nunmehr so viel zu befinden, daß

A) so viel die anderweiten Recursausführungen der Colona Korff betrifft, unter Wiederaufhebung der Bescheide vom 2. und 11. Juni und 23. Juli 1846 die von Recurrentin bei dem Amte Barenholz am 5. April angebrachte Protestation und Bitte nicht als unstatthaft abzuweisen, vielmehr als Hauptintervention unter den Parteien annoch in Erster Instanz gehörig zu verhandeln und zu entscheiden, einstweilen auch noch bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Vollstreckung des Amtsbescheides vom 24. Februar gegen den Beklagten Interimswirth Korff auszusetzen ist, dafern sie nicht bereits in der Zwischenzeit geschehen seyn sollte, welchen Falls es dabei bis nach entschiedener Hauptintervention bewendet. Nicht minder ist

B) auf die anderweite Recursausführung des Colon Korff selbst der Amtsbescheid vom 15. Juni 1846 mit Beseitigung des Bescheides Fürstlicher Justiz-Canzley vom 2. Juli 1846 dahin abzuändern, daß Beklagter noch nicht schuldig sey, den sich von dem Lande „im Felde“ geeigneten Klee dem Kläger sofort bei Vermeidung der Execution herauszugeben; vielmehr dieser Punct mit dem von dem Kläger erhobenen Entschädigungsanspruch zu erörtern und zu entscheiden ist, zu welchem Ende die Parteien an den Richter erster Instanz überall zurückverwiesen werden. Die Kosten der Recursinstanz wer-